

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** (5)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1944

## B. Entscheide kantonalen Behörden.

20. **Rückerstattung von Armenunterstützungen.** *Der Anspruch auf Rückerstattung von Armenunterstützungen ist öffentlich-rechtlicher Natur; der Streit ist bei Eröffnung des Konkurses über den Pflichtigen nicht durch das Konkursgericht im Kollokationsprozeß, sondern im Administrativprozeß auszutragen.*

1. Im Konkurse des S. hat die Armenbehörde einen Rückforderungsanspruch für die dem Gemeinschuldner und seiner Familie geleisteten Armenunterstützungen eingegeben. Das Konkursamt B. hat diese Forderung in den Kollokationsplan aufgenommen. Diese Kollokation wurde vom Konkursgläubiger L. gerichtlich angefochten. Mit Urteil vom 9. Juli 1943 hat der Gerichtspräsident von B. die Klage ohne Prüfung der Begründetheit zurückgewiesen. In der Begründung führt er aus, daß es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handle, über den im Streitfall die ordentlichen Verwaltungsbehörden zu befinden haben (§ 36 ANG). Das Obergericht hat mit Entscheid vom 9. September 1943 das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Zuständigkeit der Zivilgerichte abgelehnt. In Anwendung von Art. 1, Abs. 3, ZPO wurden die Akten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

2. Die Klage auf Rückerstattung geleisteter Armenunterstützungen ist fraglos öffentlich-rechtlicher Natur. Zuständig zur Beurteilung sind nach § 36 ANG der Regierungsrat und der Regierungsrat. Daran ändert auch die Eröffnung des Konkurses nichts. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist in solchen Fällen die öffentlich-rechtliche Forderung nur pro memoria im Kollokationsplan anzuführen und es ist der Streit im Administrativprozeß auszutragen (BGE 48, III, Nr. 67; Blumenstein, Die Zwangsvollstreckung für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, Festgabe der Universität Bern an das schweiz. Bundesgericht zur Feier des 50jährigen Bestehens, S. 258). Dem Entscheid des Obergerichts ist mithin beizupflichten.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Dem Entscheid des Obergerichts vom 9. September 1943 wird zugestimmt und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Beurteilung der Streitsache anerkannt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. September 1943.)

**21. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Begriff der „günstigen Verhältnisse“ im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB. — Ändern sich die Verhältnisse beim Pflichten wesentlich, so kann sowohl eine Änderung einer vertraglichen als auch einer auf Grund eines Gerichtsentcheidens ergangenen Festsetzung des Verwandtenbeitrages verlangt werden.*

Aus Tatbestand und Motiven:

I. Der in W. (Zch.) lebende Bruder des Klägers, A. R., wurde während vieler Jahre von der Kirchspielarmenpflege A. (Thg.), der Beklagten, unterstützt. Mit Vertrag vom 4. Juli 1935 verpflichtete sich der Kläger, an die Armenunterstützungskosten von monatlich Fr. 100.— Beiträge von Fr. 30.— pro Monat zu leisten. Als der Sohn des Unterstützungsberechtigten aus der Lehre kam und selbst zum Unterhalt seines Vaters beisteuern konnte, vereinbarten die Prozeßparteien mit Wirkung ab 1. Juli 1939 eine Reduktion der Beiträge des Klägers auf Fr. 15.— pro Monat.

II. Mit vorliegender Klage beantragt der Kläger, es sei die Vereinbarung vom 4. Juli 1935 aufzuheben und zu erkennen, daß ihm keinerlei Unterstützungspflicht mehr obliege. Zur Begründung macht er geltend, seine finanziellen Verhältnisse hätten sich seit dem Jahre 1935 bedeutend verschlechtert; damals habe er über ein Einkommen von Fr. 5400.— verfügt und ein Vermögen von Fr. 36 500.— versteuert. Im Jahre 1941 sei sein Einkommen auf Fr. 3300.— zurückgegangen. Sein Vermögen sei allerdings zufolge Verkaufs eines Hauses auf Fr. 40 500.— angewachsen. In der Steuertaxation habe er pro 1942 nur noch Fr. 2200.— Einkommen und für das Jahr 1943 noch Fr. 1700.— einsetzen können. Das Vermögen habe sich zwischen Fr. 42 000.— und Fr. 42 500.— bewegt. Dabei sei aber zu bedenken, daß in diesem Vermögen ein Frauengut von Fr. 20 000.— enthalten sei. Der Einkommensschwund rühre davon her, daß sein Sohn, dem er vor Jahren das Geschäft zum Preis von Fr. 30 000.— abgetreten habe, von 1939 an nicht mehr in der Lage gewesen sei, mit seinen monatlichen Abschlagszahlungen von Fr. 250.— weiterzufahren. Wohl oder übel habe er sich genötigt gesehen, seinem Sohne C. eine Restschuld von Fr. 9000.— zu erlassen. Es sei soweit gekommen, daß sein Einkommen zur Fristung seines und seiner Frau Unterhalt nicht mehr ausgereicht habe; notgedrungen habe er schließlich aus einem Sparheft seines zweiten Sohne M., mit dessen Einwilligung, Geldbeträge abgehoben; seit 1940 habe er diesem Sparheft mehr als Fr. 5000.— entnommen. Heute erreiche das Einkommen auf keinen Fall mehr den Betrag von Fr. 3000.—. Von Wohlstand könne keine Rede sein.

III. Der Vertreter der Beklagten beantragt Abweisung der klägerischen Begehren. Er macht geltend, heute stehe nicht mehr die Abmachung vom 4. Juli 1935, sondern diejenige vom 1. Juli 1939 zur Diskussion. Seitdem man die Unterstützungsbeiträge auf Fr. 15.— reduziert habe, hätten sich die finanziellen Verhältnisse des Klägers nicht wesentlich geändert. Der Kläger gebe selbst zu, daß sein Vermögen nach wie vor rund Fr. 42 000.— betrage. Es sei aber zu bedenken, daß der Wert der Liegenschaft des Klägers, in welcher fast dessen ganzes Vermögen investiert sei, seit 1939 erheblich gestiegen sei; der Verkehrswert werde heute sogar den Assekuranzwert von Fr. 160 000.— erreichen. Die vom Kläger eingestandene Schenkung an seinen Sohn C. sei offenbar auf den Prozeß hin gemacht worden. Dieser Sohn verdiene nämlich jährlich Fr. 10 000.— und wäre sehr wohl in der Lage, diese Fr. 9000.— zu verzinsen. Angesichts dieses ansehnlichen Vermögens des Klägers spiele es keine Rolle, ob sein Einkommen das Existenz-

minimum erreiche oder nicht. Eventuell wäre die Beklagte bereit, eine Hypothek auf das Haus des Klägers — und zwar hinter der Frauengutforderung — zu übernehmen.

IV. Die Festsetzung der Verwandtenunterstützungsbeiträge geschieht unter der Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse; ändern sie sich wesentlich, so kann nach der geltenden Rechtsprechung eine Änderung sowohl der vertraglichen Regelung als auch des ergangenen Gerichtsentscheides verlangt werden. Vorliegendenfalls ist von der Regelung auszugehen, welche die Parteien im Juli 1939, als sie den Unterstützungsbeitrag auf Fr. 15.— pro Monat reduzierten, trafen. Dieser Beitrag kann mithin reduziert, bzw. aufgehoben werden, wenn sich seit dem Sommer 1939 die finanziellen Verhältnisse des Klägers wesentlich verändert haben.

Die Ansichten der Parteien gehen schon in diesem Punkt auseinander. Durch die Akten ist indessen erwiesen, daß die Einkommensverhältnisse des Klägers sich in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert haben. Nach dem Bericht des Steueramtes versteuerte der Kläger in den Jahren 1939 und 1940 noch ein Einkommen von je Fr. 5600.—. In den Jahren 1941 und 1942 sank das versteuerte Einkommen auf Fr. 3300.—. In der Steuererklärung pro 1943 taxierte der Kläger sein steuerpflichtiges Einkommen auf Fr. 1700.—. Ob dieser Betrag in der Schlußabrechnung eine Erhöhung erfahren wird, ist ungewiß; doch darf auf Grund der vorliegenden Akten als sicher angenommen werden, daß die Steuerbehörde bei der Berechnung des Einkommens pro 1943 nicht wesentlich über Fr. 3000.— gelangen wird. Die rückläufige Bewegung im Einkommen erklärt sich nach den glaubwürdigen Angaben des Klägers daraus, daß sein Sohn C., nachdem er seinem Vater für das von diesem übernommene Geschäft in den Jahren 1930 bis 1939 rund Fr. 21 000.— abbezahlt hatte, schließlich nicht mehr in der Lage war, seine monatlichen Abschlagszahlungen fortzusetzen. Darauf wird man abstellen dürfen, nachdem den beigezogenen Steuerakten des Klägers und des Sohnes C. nichts entnommen werden kann, das diese Angaben in Frage stellen würde. Die Zahlen werden aber noch dadurch erhärtet, daß der Kläger seit Beginn des Jahres 1941 vom Sparheft seines Sohnes M. — mit dessen Einwilligung — in mehr oder weniger regelmäßigen Intervallen Rückzüge im Gesamtbetrag von mehreren tausend Franken gemacht hat. Zu dieser Maßnahme hätte der Kläger, der als gerader Geschäftsmann bekannt ist, wohl nicht gegriffen, wenn ihn nicht seine prekären Einkommensverhältnisse dazu gezwungen hätten. Davon abgesehen haben sich die Einkommensverhältnisse des Klägers auch deshalb verschlimmert, weil die Mietzinseinnahmen aus dem Hause nicht erhöht werden durften, obwohl die Unterhaltskosten ihn mehr und mehr belasten. — Nach dem Gesagten wird man nicht fehl gehen, wenn man das Einkommen des Klägers auf maximal Fr. 3000.— veranschlagt. Hält man diesem Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum entgegen (bei Berücksichtigung eines jährlichen Mietzinses von Fr. 1000.— betrug der Notbedarf für ein kinderloses Ehepaar in W. 1939 Fr. 3160.—, auf Ende 1943 Fr. 3600.—), so erhellt daraus nicht nur, daß die Einkommensverhältnisse des Klägers sich gegenüber dem Jahre 1939 ganz wesentlich verschlechtert haben, sondern es ergibt sich weiter, daß der Kläger in sehr prekären Verhältnissen lebt. Und da gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB Geschwister zur Unterstützung nur herangezogen werden können, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben, kann, wenn man auf die Einkommensverhältnisse des Klägers abstellt, der Anspruch der Beklagten nicht mehr aufrecht erhalten bleiben.

V. Nach den Einschätzungen der Steuerbehörden bewegte sich das Vermögen des Klägers in den Jahren 1939—1943 zwischen Fr. 42 500.— und Fr. 40 500.—. Die Beklagte glaubt nun, das Vermögen des Klägers sei bedeutend höher anzusetzen.

In den Akten ist ein Wertschriftenbesitz von Fr. 7000.— ausgewiesen, wobei zu bemerken ist, daß diese Wertschriften zugunsten des Sohnes C. für einen Kontokorrentkredit bei der Zürcher Kantonalbank verpfändet sind. Daneben ist der Kläger Eigentümer einer Liegenschaft in W. Der um 50% erhöhte Brandassekuranzwert beläuft sich auf Fr. 160 000.—. Es ist nicht zu bestreiten, daß das Haus mit Fr. 105 000.— belastet ist. Davon entfallen Fr. 20 000.— auf eine Grundpfandverschreibung, die der Kläger im Jahre 1927 zur Sicherung einer Frauengutsforderung im genannten Betrag errichten ließ. Auch der Bestand dieser Frauengutsforderung ist nicht angefochten. Weitere Aktiven konnten nicht eruiert werden. Die Beklagte vertrat zwar den Standpunkt, auch die Forderung von Fr. 9000.—, von welcher der Kläger behauptete, daß er sie seinem Sohn C. erlassen habe, sei zum Vermögen des Klägers zu rechnen. Nachdem aber die Steuerakten von Vater und Sohn für die klägerische Darstellung sprechen und nichts vorliegt, das vermuten ließe, daß die Forderung von Fr. 9000.— als noch bestehend behandelt wird, kann der von der Beklagten vertretenen Ansicht nicht beigetreten werden. Die beweispflichtige Beklagte hat auch keine Beweismittel genannt, mit Hilfe welcher dieser Punkt näher hätte abgeklärt werden können.

Wollte man nun mit der Beklagten davon ausgehen, daß die Liegenschaft des Klägers einen Wert von Fr. 160 000.— repräsentiere, so würde man bestenfalls zu einem Vermögen von Fr. 62 000.— (Fr. 55 000.— in der Liegenschaft investiert und Fr. 7000.— in Wertschriften) gelangen. Berücksichtigt man nun, daß der Kläger in einem Alter steht, da er nichts mehr verdienen kann, daß er noch für seine Frau zu sorgen hat, daß die Erträgnisse aus seinem Vermögen kaum seinen Notbedarf decken und daß er aller Voraussicht nach in nächster Zeit sein Vermögen zur Fristung seines Lebensunterhaltes wird anzehren müssen, dann kann man füglich nicht behaupten, er befinde sich in einem Wohlstand im Sinne von Art. 329 ZGB. Das aber hat zur Folge, daß die Klage geschützt werden muß. Dem Ausgang des Prozesses entsprechend sind die Kosten der Beklagten aufzuerlegen; diese ist auch zu einer angemessenen Prozeßentschädigung an den Kläger zu verpflichten.

(Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur vom 23. Dezember 1943.)

**22. Unterstützungspflicht von Verwandten. Kosten- und Entschädigungspflicht im Festsetzungsverfahren. Behörden eines Drittkantons können im Fall des Unterliegens von der Kosten- und Entschädigungspflicht gemäß zürcherischem Recht nicht befreit werden, vorbehaltlich Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.**

Aus Tatbestand und Motiven:

1. Die Beklagte (Kirchspielarmenpflege A., Thg.) hat während Jahren den in W., Zch., lebenden Bruder des Klägers, A. R., unterstützt. In Abänderung einer früheren Vereinbarung verabredeten die Parteien mit Wirkung ab 1. Juli 1939 einen Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 15.—.

Der Kläger reichte am 8. Juli 1943 bei der Vorinstanz Klage ein mit dem Antrag, diese Vereinbarung und damit seine Verwandtenunterstützungspflicht gerichtlich aufzuheben. Dieses Begehren hat die Vorinstanz mit Urteil vom 23. Dezember 1943 geschützt und „dem Prozeßausgang entsprechend“ die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 117.60 (einschließlich einer Gerichtsgebühr von

Fr. 60.—) der Beklagten auferlegt und diese zudem zur Bezahlung einer Prozeßentschädigung von Fr. 150.— an den Kläger verpflichtet.

2. Gegen diese Bestimmung des im übrigen unangefochtenen, jedoch an sich weiterziehbaren Urteils, richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs der Beklagten mit den Anträgen, sie von der Bezahlung der Gerichtskosten und der Prozeßentschädigung zu befreien. Zur Begründung läßt sie im wesentlichen anführen, gemäß § 276 ZPO werde der Verwandtenunterstützungsprozeß von der Offizialmaxime beherrscht. Es sei auf ihn auch § 80 ZPO anzuwenden, wobei unerheblich bleibe, daß die Beklagte im Prozeß nicht als Klägerin aufgetreten sei. Gemäß dieser Bestimmung dürften trotz Gutheißung der Klage der Beklagten als einer Armenbehörde Kosten nicht auferlegt und sie auch nicht entschädigungspflichtig erklärt werden. Zudem sehe das zürcherische Armengesetz vor, daß der Armenpflege in den Prozessen über das Bestehen der Unterstützungspflicht Kosten nicht auferlegt werden dürften.

Der Kläger läßt Abweisung des Rekurses beantragen, hauptsächlich unter Hinweis darauf, daß mit der Formulierung „in der Regel“ § 80 ZPO den Gerichten einen andern Entscheid ausdrücklich vorbehalte. Eine solche Annahme sei vorliegend angebracht, da die Beklagte im Verlauf des Verfahrens wiederholt Gelegenheit gehabt habe, die Begründetheit des klägerischen Begehrens einzusehen und die Klage anzuerkennen. Das zürcherische Armengesetz sei nur auf zürcherische Behörden anwendbar. Übrigens wäre § 37 des Armengesetzes nur auf Fälle anwendbar, in denen die Armenbehörde als Klägerin auftrete. Zum mindesten würde sich diese Bestimmung nur auf die Kostentragung beziehen, nicht aber auf die Prozeßentschädigung.

Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet.

3. Es kann dahin gestellt bleiben, ob § 80 ZPO, der nur die Prozesse über den Entzug der elterlichen Gewalt und die Entmündigung erwähnt, auch auf Prozesse betreffend Verwandtenunterstützungspflicht Anwendung finde. Ebenso braucht nicht untersucht zu werden, ob dies auch dann der Fall wäre, wenn es sich, wie vorliegend, nicht um die Abweisung, sondern, gemäß der Verteilung der Parteirollen, um eine Gutheißung der Klage handelt. Denn selbst wenn diese beiden Fragen zu bejahen wären, könnte § 80 ZPO im vorliegenden Fall nicht Platz greifen, aus folgenden Gründen:

Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß die zuständigen Behörden von Amtes wegen gehalten sind, Klage auf Entmündigung und Entzug der elterlichen Gewalt einzuleiten, sobald sie vom wahrscheinlichen Bestehen solcher Voraussetzungen Kenntnis erhalten. Es ist daher natürlich, daß der Staat auch die Kosten dieses — administrativen oder gerichtlichen — Verfahrens trägt (in diesem Sinne auch Kaufmann, die Tragung der Kosten des Entmündigungsverfahrens, schw. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. 25, S. 51 ff.). Dementsprechend soll die Behörde keine Prozeßentschädigung zu entrichten haben, auch wenn sie mit ihrer Klage nicht durchdringt. Wenn der zürcherische Gesetzgeber, mangels eidgenössischer Regelung, durch Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Zivilprozeßordnung dafür gesorgt hat, daß die Behörden, insbesondere die Vormundschaftsbehörden und der Bezirksrat, bei Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ZGB (vgl. z. B. die Art. 369 bis 371 bei der Bevormundung und Art. 283 beim Entzug der elterlichen Gewalt) nur in Ausnahmefällen, nämlich bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Prozeßanhebung oder -führung, die Kosten und Entschädigungsfolgen

treffen darf, kann dies keinesfalls den Sinn haben, daß diese Vergünstigung auch außerkantonalen Behörden zukommen soll. Diese Bestimmung muß, da es sich um eine einschneidende Ausnahme vom obersten Grundsatz der Kosten- und Entschädigungspflicht, die regelmäßig die unterliegende Partei trifft, handelt, eng ausgelegt werden. Der zürcherische Gesetzgeber wollte und konnte nur Prozeßkosten, die an sich zürcherische Behörden treffen würden, dem kantonalen Fiskus, auf dem Weg über die Gerichtskassen, überbinden und ebenso nur zürcherische Behörden von der Pflicht zur Entschädigung für die der Gegenpartei im Prozeß entstandenen Umtriebe entbinden. Ähnlichen Überlegungen wie den angeführten ist auch § 231 GVG entsprungen, der zwar nicht allgemein vom Erlaß der Prozeßkosten, sondern einschränkend vom Verbot der Auferlegung von Gerichtsgebühren an Behörden spricht, wobei die Annahme ebenso verfehlt wäre, der Gesetzgeber habe dabei außerkantonale Behörden ebenfalls begünstigen wollen. Diese Bestimmungen konnten nur zugunsten und im Interesse zürcherischer Behörden erlassen werden; denn eine andere Regelung wäre nur durch ein interkantonales Konkordat zu erreichen gewesen, da zweifellos der Kanton Zürich, wie jeder andere Kanton, zu einer Kostentragung zugunsten einer außerkantonalen Behörde nur dann bereit wäre, wenn seinen eigenen Behörden durch andere Kantone in analogen Fällen Gegenrecht gehalten würde. Sonst könnte sich der unhaltbare und vom Gesetzgeber unmöglich gewollte Zustand ergeben, daß eine außerkantonale Behörde im Kanton Zürich auch im Falle des Unterliegens keine Prozeßkosten zu tragen und auch keine Prozeßentschädigung zu bezahlen hätte, während die zürcherischen Behörden, falls sie in jenem Kanton einen Prozeß verlieren würden, im vollen Umfang kosten- und entschädigungspflichtig wären. Wie untragbar dies gerade im vorliegenden Fall wäre, ergibt sich daraus, daß das thurgauische Zivilprozeßrecht eine dem § 80 zürcher. ZPO entsprechende Bestimmung nicht kennt.

Die Berufung der Beklagten auf § 80 ZPO geht somit fehl.

Ebenso verhält es sich bezüglich § 37 des Gesetzes über die Armenpflege vom 23. Oktober 1927, den die Beklagte zur Unterstützung ihres Standpunktes weiter heranzieht. Dort wird bestimmt, daß den Armenpflegern im Verfahren betreffend Verwandtenunterstützung keine Kosten auferlegt werden dürfen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung nur von den Kosten und nicht auch von der Prozeßentschädigung handelt, braucht es keiner weiteren Ausführungen darüber, daß sich dieses zürcherische Gesetz und insbesondere diese Bestimmung nur auf innerkantonale Behörden bezieht. Übrigens wäre auch hier eine einheitliche Regelung nur auf dem Konkordatswege zu erreichen gewesen. Dieses Konkordat besteht allerdings. Es handelt sich um das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung. Art. 12 bzw. Art. 11 dieses Konkordates bestimmen u. a., daß in Kantonen, in denen die Feststellung der Verwandtenbeiträge durch eine gerichtliche Instanz zu erfolgen habe, bei der Geltendmachung solcher Ansprüche den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren sei. Doch kann diese Bestimmung deshalb nicht angewendet werden, weil der Kanton Thurgau diesem Konkordat nicht beigetreten ist.

Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet.

4. Da der Rekurs abzuweisen ist, wird die Beklagte auch im Rekursverfahren kosten- und entschädigungspflichtig.

(Entscheid des Obergerichtes des Kts. Zürich vom 11. März 1944.)

**23. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Im Verhältnis zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn die dadurch dem Pflichtigen auferlegte Einschränkung bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit gehen sollte.*

Mit Entscheid vom 23. Juli 1943 hat der Regierungsstatthalter von B. auf Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. den W. W., geboren 1897, Versicherungsangestellter, zu einem Unterstützungsbeitrag an seinen Vater J. W., geboren 1856, von vierteljährlich Fr. 105.20, zahlbar ab 1. Januar 1943, verurteilt. Dieses Urteil hat W. W. am 5. August 1943 an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

*Erwägung:*

1. Der Rekurs ist innert nützlicher Frist und richtig begründet eingereicht worden. Es ist somit auf ihn einzutreten.

2. Der im 87. Altersjahr stehende Vater des Gesuchsgegners befindet sich schon seit mehreren Jahren im Greisenasyl B. Das entsprechende Kostgeld wurde nun auf 1. Januar 1943 um jährlich Fr. 250.—, d. h. insgesamt auf Franken 1100.—, erhöht.

Der Gesuchsgegner hat bis 1943 an seinen Vater jährlich Fr. 185.— bezahlt. Im Verein mit den Beiträgen seiner verheirateten Schwester und der städt. Altersbeihilfe vermochte dieser Betrag die frühern Versorgungskosten zu decken. Den durch die erwähnte Erhöhung verursachten Deckungsausfall will die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf den Gesuchsgegner überwälzen und ihn zu einer jährlichen Leistung von Fr. 420.80 veranlassen.

3. Im Verhältnis zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie ist die Beitragspflicht eine strenge. Sie setzt keine günstigen Verhältnisse — wie dies gemäß Art. 329 ZGB bei Geschwistern der Fall ist — voraus. Es kann vielmehr ein angemessener Beitrag auch dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen wird, sich in seiner Lebenshaltung einzuschränken. Nach der Rechtsprechung des BG darf diese Einschränkung sogar bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit gehen.

Der Anspruch ist ferner gegenüber den Verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Von den in der gleichen erbrechtlichen Kategorie stehenden Personen sind deshalb grundsätzlich alle im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit für einen Anteil zu belangen.

4. Neben W. W. kommen als event. beitragspflichtige Verwandte nur noch seine beiden verheirateten Schwestern in Frage. Diese haben bis heute zusammen Fr. 199.20 im Jahre geleistet. Nachdem sie jedoch weder über eigenes Vermögen noch Einkommen verfügen sollen, und diese Darstellung vom Gesuchsteller auch nicht bestritten wird, kann ihnen die Kostenerhöhung nicht teilweise auferlegt werden.

5. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters W. wird von keiner Seite bestritten. Es ist nunmehr zu untersuchen, ob seinem Sohn W. in Anlehnung an die entwickelten Grundsätze ca. Fr. 35.— Beitrag im Monat zugemutet werden können. Als Versicherungsangestellter verdient er in der gleichen Zeitspanne netto Fr. 765.—. Die ihm nach Abzug des eingeklagten Betrages verbleibenden 730 Fr. sollten ihm auch in Würdigung der gegenwärtigen Teuerung für den Unterhalt seiner 4köpfigen Familie langens, ohne übrigens die an sich zulässige Grenze der eigenen Bedürftigkeit zu berühren. Der Gesuchsgegner behauptet nun allerdings,



daß er durch Darlehens- und Steuerschulden sowie Arztkosten außerordentlich stark belastet sei. Der Nachweis, daß diese Verpflichtungen gegenwärtig wesentlich über einen üblichen Rahmen hinausgehen, ist ihm jedoch nicht gelungen. Wie sich seine Verhältnisse in Zukunft gestalten und ob besonders die Erziehungskosten seines ältesten Sohnes in sehr starkem Maße anwachsen werden, ist hier nicht zu untersuchen. Unter der Voraussetzung einer wesentlich veränderten Sachlage wird eine Neuurteilung des Falles möglich sein.

Das Begehren des Gesuchsgegners um vermehrte Heranziehung der Altershilfe gibt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die außerordentliche Bundeshilfe für das Alter setzt in der Regel erst dann ein, wenn u. a. eine Notlage durch Verwandtenbeiträge nicht verhindert werden kann. Nachdem nun die städt. Altershilfe schon Fr. 480.— übernommen hat, dürften vorliegend die außerordentlichen Hilfsquellen wenigstens dieses Jahr erschöpft sein. Ob und in welchem Umfang sie event. nächstes Jahr in Anspruch genommen werden können, ist im hängigen Verfahren nicht abzuklären.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 23. Juli 1943 wird bestätigt. (Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 28. September 1943.)

#### **24. Unterstützungspflicht von Verwandten. Beitragspflicht des Vaters für seine Tochter, auch wenn er deren Versorgung nicht zugestimmt hat.**

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge K. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 12. Januar 1944 den von R. K. für seine Tochter Y. K., geboren 1919, z. Zt. in einer Heil- und Pflegeanstalt zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar ab 1. Januar 1944.

Gegen diese Verfügung hat R. K. rechtzeitig Rekurs eingereicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Rekurrent verweigert die Bezahlung eines angemessenen Verwandtenbeitrages für seine Tochter und begründet seine Weigerung mit im Verhältnis zu seinen Familienlasten zu geringem Einkommen, mit weiteren Auslagen für einen Sohn P. und mit vorgerücktem Alter. Sodann sei die Versorgung der Tochter Y. nicht notwendig und ohne sein Wissen und seine Zustimmung erfolgt.

Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Die Versorgung der Tochter mußte wegen ihrer Krankheit erfolgen und wird nur so lange unbedingt notwendig dauern. Für sie mußten bereits seit Jahren große Aufwendungen gemacht werden, ohne daß der Vater zu Beiträgen verpflichtet wurde.

Da vom schulentlassenen Sohn P. unbedingt verlangt werden muß, daß er sich nun ohne weitere Hilfe der Eltern durchbringt, so hat der Rekurrent in der Hauptsache nur noch für seine Frau und eine 10jährige Tochter zu sorgen. Auch wenn das Einkommen zeitweise etwas schwankt, so beträgt es doch durchschnittlich ca. Fr. 400.—, wovon die üblichen Abzüge zu machen sind. Außerordentliche dauernde Mehrauslagen sind nicht nachgewiesen.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind aber selbst dann zu angemessenen Verwandtenbeiträgen verpflichtet, wenn sie durch den ihnen zugemuteten Beitrag gezwungen sind, ihre Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

R. K. kann den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 30.— monatlich für seine Tochter Yvonne leisten, ohne sich bei den erwähnten Familien- und Verdienstverhältnissen unerträglich einschränken zu müssen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. März 1944).